

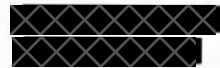


**Staatsanwaltschaft  
Görlitz  
Zweigstelle  
Bautzen**

Staatsanwaltschaft Görlitz, Zweigstelle Bautzen, 02607 Bautzen

**- Persönlich Vertraulich -**

Frau  
Julia Neigel  
Good Governance Gesellschaft



Bautzen, 24. Juni 2026



Aktenzeichen: 680 Js 11483/26 bz

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen



wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrte Frau Neigel,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 23.06.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Julia Neigel und d. Marcel Luthe vom 16.04.2026 samt Erweiterung d. Strafanzeige vom 15.06.2026 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite <https://www.justiz.sachsen.de/stagr/>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Telefon  
03591/361 0  
Hausadresse  
Lessingstraße 7  
02625 Bautzen

Telefax  
03591/361 222  
E-Mail  
[poststelle@stagr.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@stagr.justiz.sachsen.de)  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz  
vor dem Haus vor Eingang C  
Parkplatz  
vor dem Haus  
Sprechzeiten  
Mo - Do 08.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Fr. 08.30 - 11.30 Uhr  
**Mittwochs keine Sprechzeiten  
in der Vollstreckungsabteilung!**

Verkehrsverbindungen  
Busbahnhof  
August-Bebel-Platz Bautzen

## Gründe:

## I.

Hintergrund der erstatteten Strafanzeige ist der Erlass der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) sowie der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) im November 2021, die insbesondere durch die Umstellung der 3G- auf die 2G-Regelung Restriktionen mit sich brachten, von denen die Konzerte der Anzeigenerstatterin Julia Neigel im Rahmen ihrer Tournee im November 2021 in Sachsen betroffen waren. Gegen die Corona-Maßnahmen hatte die Anzeigenerstatterin am 16.11.2021 einen Eilantrag erhoben, der mit Beschluss des 3. Senat des OVG Bautzen vom 19.11.2021, Aktenzeichen: 3B 411/21, abgelehnt wurde. Am 24.11.2021 hatte die Anzeigenerstatterin sodann einen Antrag auf Normenkontrolle wegen Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 05. November 2021 und der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 in der Fassung vom 02.02.2022 erhoben. Mit Teilurteil vom 12.02.2024 hatte der 3. Senat des OVG Bautzen den Antrag auf Unwirksamkeitsfeststellung einzelner Vorschriften der SächsCoronaNotVO sowie mit Urteil vom 02.02.2026 den Antrag auf Unwirksamkeitsfeststellung der SächsCoronaSchVO abgelehnt und eine Revision gegen die Urteile jeweils nicht zugelassen (Aktenzeichen: 3 C 90/21).

Die Anzeigenerstatter werfen den Richterinnen und Richtern des 3. Senates des OVG Bautzen Rechtsbeugung vor und bezichtigen den Pressesprecher des OVG Bautzen der Strafvereitelung im Amt sowie ebenfalls der Rechtsbeugung. Darüber hinaus werfen sie dem Rechtsanwalt, der als Prozessbevollmächtigter des Freistaates Sachsens tätig war, Prozessbetrug und Strafvereitelung vor. Ferner bestünde aus Sicht der Anzeigenerstatter gegen die Staatsministerin sowie eine Staatssekretärin des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die am Erlass der streitgegenständlichen Verordnungen beteiligt waren, der Verdacht der Untreue, der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat sowie des Betruges und gegen weitere noch zu ermittelnde Verantwortliche der Sächsischen Staatskanzlei der Verdacht der Urkundenfälschung.

## II.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war gemäß § 152 Abs. 2 StPO abzusehen. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

## 1.

Ein Anfangsverdacht der Rechtsbeugung gegen die Richterinnen und Richter des 3. Senats des OVG Bautzen ist nicht gegeben.

Gemäß § 339 StGB macht sich strafbar, wer sich als Richter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Beugung des Rechts i.S.d. § 339 StGB dar. Da es sich bei § 339 StGB um einen Verbrechenstatbestand handelt und eine Verurteilung kraft Gesetzes zur Beendigung des Richterverhältnisses führt (§ 24 Abs. 1 DRiG), ist es mit der gesetzlichen Zweckbestimmung der Norm nicht vereinbar, jede unrichtige Rechtsanwendung und jeden Ermessensfehler in den Schutzbereich dieser Norm einzubeziehen. Zudem muss im Interesse der Rechtssicherheit eine neuerliche Überprüfung von Rechtsprechungsakten durch die Staatsanwaltschaft - und gegebenenfalls durch ein Strafgericht - im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Rechtsbeugung von hohen Schranken abhängig sein. Es soll daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundes-

gerichtshofs nur der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtsordnung unter Strafe gestellt sein. Rechtsbeugung begeht daher nur der Amtsträger, der sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet (MüKoStGB/Uebele, 4. Aufl. 2022, StGB § 339 Rn. 31; BGHSt 32, 357, beck-online). Das Tatbestandsmerkmal der "Beugung" beinhaltet insoweit ein normatives Element, wonach nur elementare Rechtsverstöße und offensichtliche Willkürakte erfasst werden sollen. Die bloße Unrichtigkeit und selbst die Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet den Tatbestand der Rechtsbeugung für sich genommen nicht (ständige Rechtsprechung BGHSt 47,105).

Vorliegend setzen sich sämtliche in den Verwaltungsgerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen des OVG Bautzen mit den tatsächlichen Gegebenheiten und den gesetzlichen Regelungen auseinander. Anhaltspunkte dafür, dass die Richterinnen und Richter die Verwaltungsgerichtsverfahren zum Nachteil der Anzeigenerstatte(r)in geführt und entschieden haben, bestehen nicht.

Entgegen der Auffassung der Anzeigenerstatte(r)in, lässt der Umstand, dass vor dem ersten Termin der mündlichen Hauptverhandlung ein Urteilsentwurf vorlag, nicht den Schluss zu, dass die Hauptverhandlung von Anfang an nicht ergebnisoffen verhandelt wurde. Der Urteilsentwurf umfasste im Wesentlichen die im Vorfeld der Verhandlung in Schriftsätzen gestellten Anträge und Ausführungen der Parteien, den Wortlaut der streitgegenständlichen SächsCoronaSchVO sowie in den Entscheidungsgründen eine nicht abschließende Auseinandersetzung mit den bislang bekannten Parteivorträgen. Das (endgültige) Urteil vom 02.02.2026 beinhaltet sodann deutlich umfangreichere Entscheidungsgründe und setzt sich mit den gewonnenen Erkenntnissen der im Rahmen der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme und den dort zuletzt gestellten Anträgen der Parteien ausführlich auseinander.

Auch der Umstand, dass der 3. Senat mit Teilurteil vom 14.02.2024 den Antrag auf Unwirksamkeitsfeststellung einzelner Vorschriften der SächsCoronaNotVO vom 19.11.2021 in der Fassung vom 02.02.2022 ablehnte und vierzehn Tage später (nicht zwei Tage, wie von den Anzeigenerstatte(r)in behauptet) mit Beschluss vom 29.02.2024 die mündliche Verhandlung wieder eröffnete, begründet nicht den Anfangsverdacht der Rechtsbeugung. Vielmehr bediente sich der 3. Senat des ihm aufgrund der VwGO eingeräumten Ermessens und begründet seine Entscheidung plausibel. Es ist überdies nicht zu erkennen, weshalb es sich bei dem Teilurteil um ein „Überraschungs-Teilurteil nach vier Jahren ohne richterliche Hinweise“ handeln soll. Ausweislich der Urteilsgründe des Teilurteils (Rn. 28) wurde „das Problem des eigenständigen Schicksals [...] mit den Beteiligten ausführlich erörtert“ und „die Prozessbevollmächtigten der“ Anzeigenerstatte(r)in hatten „daraufhin zuletzt auf die Abtrennung des Antrages gegen die Regelungen der SächsCoronaNotVO verwiesen“. Dass der 3. Senat mit seinem Teilurteil beabsichtigte, der Anzeigenerstatte(r)in hinsichtlich eines zentralen Streitgegenstands den Rechtsweg abzuschneiden, ist fernliegend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Senat sich im Urteil vom 02.02.2026 unter Ziff. 2 b) dd) (Rn. 54 ff.) eingehend mit der Frage der gemäß VwV Normerlass vorgesehenen Normprüfung sowie der Notwendigkeit der Erteilung eines Prüfattestes als Verkündungsvoraussetzung auseinandersetzte. Der Vorwurf der Anzeigenerstatte(r)in, der 3. Senat hätte die Beweiserhebung zum Prüfstempel der SächsCoronaSchVO verweigert, geht mithin ins Leere. Dem Parteivortrag des Antragsgegners sowie dem Urteil vom 02.02.2026 ist zu entnehmen, dass die Existenz eines Prüfstempels zudem nie behauptet wurde.

Auch die Ablehnung des Antrags in der Hauptverhandlung am 29.01.2026 auf Videozuschaltung des Prof. Dr. Martin Schwab, einem Prozessbevollmächtigten der Anzeigenerstatte(r)in, stellt keine „sachwidrige Verfahrensführung zum Nachteil“ der Anzeigenerstatte(r)in dar. Der Ablehnungsbeschluss stellt keinen Willkürakt des 3. Senats dar und ist vielmehr nachvollziehbar begründet. Der

Anzeigenerstatterin standen zudem weitere Prozessbevollmächtigte zur Seite.

Ebenso wenig ergibt sich der Verdacht der Rechtsbeugung daraus, dass der 3. Senat weder im Eilverfahren noch im Normenkontrollverfahren, trotz mehrerer Hinweise der Anzeigenerstatterin, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 zur kulturellen Teilhabe als Menschenrecht und Existenzminimum nach Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG nicht berücksichtigt hat. Im Normenkontrollverfahren wurde der Antrag mangels Antragsbefugnis bereits als unzulässig abgelehnt, sodass es einer materiellen Prüfung durch das Gericht nicht bedurfte. Der Beschluss, Aktenzeichen: 3B 411/21, umfasst überdies eine umfangreiche summarische Prüfung zur Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Verordnung mit höherrangigem Recht (Rn. 63 ff.). Anhaltspunkte dafür, dass der Senat sich in elementarer und völlig unvertretbarer Weise über Rechtsregeln hinwegsetzt, sind nicht gegeben. Zudem ist die richterliche Unabhängigkeit wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates und durch Art. 97 GG umfassend garantiert.

Der Verdacht der Rechtsbeugung ergibt sich auch nicht aus der durch die Anzeigenerstatter vorgetragenen Befangenheit der Richterinnen und Richter des 3. Senats. Vorliegend ist eine Voreingenommenheit der Richterinnen und Richter nicht ersichtlich und ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Umstand, dass ihnen bekannt war, dass der stellvertretende Pressesprecher XXXXXXXXXX an der streitgegenständlichen Verordnung mitgewirkt hat.

Grundsätzlich hängt die Annahme einer Voreingenommenheit außerhalb der gesetzlichen Ablehnungsgründe von der Bewertung einer Vielzahl von Umständen ab. Allerdings begründet selbst die Verfahrensführung trotz Unzuständigkeit - auch aufgrund einer unterlassenen Selbstablehnung wegen Befangenheit - nicht per se einen elementaren Rechtsverstoß i.S. einer strafbewehrten Rechtsbeugung. Ein elementarer Rechtsverstoß soll vielmehr erst dann gegeben sein, wenn nachweislich eine sachfremde Motivation hinzutritt (NSZ 2024, 65, beck-online).

Anhaltspunkte für eine sachfremde Motivation der Richterinnen und Richter des 3. Senats liegen nicht vor.

## 2.

Ein Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens des Pressesprechers des OVG Bautzen XXXXXXXXXX ist ebenfalls nicht gegeben. Eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung gem. § 339 StGB scheidet von vornherein aus, da dieser lediglich als Pressesprecher des OVG tätig und nie in der Funktion als Richter mit dem Eilantrag oder der Normenkontrollklage der Anzeigenerstatterin befasst war. Darüber hinaus hat er an der Entscheidung über den Antrag der Anzeigenerstatterin, den Vorsitzenden Richter des 3. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, nicht mitgewirkt und vielmehr in Bezug auf das Verwaltungsgerichtsverfahren, Aktenzeichen: 3 C 90/21, seine Selbstablehnung erklärt, da er in seiner früheren Verwendung als Leiter des Referats II.3 (Normprüfung) im SMJus an der Erstellung der beiden durch die Anzeigenerstatterin angegriffenen Corona-Verordnungen beteiligt war.

## 3.

Aus der Strafanzeige der Anzeigenerstatter ergibt sich auch kein Anfangsverdacht verfolgbarer Straftaten gegen Staatsministerin XXXXXXXXXX die die SächsCoronaSchVO unterzeichnete. Ebenso ist ein Anfangsverdacht gegen Staatssekretärin XXXXXXXXXX nicht gegeben.

Insbesondere kommt eine Strafbarkeit wegen Untreue nicht in Betracht. Gemäß § 266 StGB macht sich strafbar, wer einen Vermögensschaden durch die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht herbeiführt (NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, StGB § 266 Rn. 28, beck-online). Die Mitwirkungshandlungen am Erlass der SächsCoronaSchVO sind mit einer Vermögensbetreuungspflicht i.S.d. § 266 StGB jedoch überhaupt nicht verbunden.

Eine Strafbarkeit wegen der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat i.S.v. § 357 StGB ist

ebenfalls nicht gegeben. Nach § 357 StGB wird ein Vorgesetzter bestraft, der einen Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet, zu verleiten versucht oder die Begehung einer rechtswidrigen Tat geschehen lässt, obwohl er diese verhindern hätte können (Fischer StGB, 73. Aufl. 2026, § 357 Rn. 4 u. 5). Vorliegend fehlt es bereits an einer rechtswidrigen Tat eines Untergebenen. Die Beamten, die aufgrund der SächsCoronaNotVO Bußgeldbescheide erließen, haben sich keines Betruges gem. § 263 StGB strafbar gemacht. Zu keinem Zeitpunkt wurde vorsätzlich - wenn auch nur konkludenten - über die Existenz einer wirksamen Rechtsgrundlage getäuscht, da entgegen der Auffassung der Anzeigenerstatter, die SächsCoronaNotVO ordnungsgemäß erlassen worden war. Die Begehung eines Betruges in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263, 25 Abs. 1 Var. 1 StGB kommt aus den vorgenannten Gründen mithin ebenfalls nicht in Betracht.

#### 4.

Ein Anfangsverdacht wegen Prozessbetrug i.S.v. § 263 StGB und Strafvereitelung gem. § 258 StGB gegen den Rechtsanwalt [REDACTED], welcher im Verwaltungsgerichtsverfahren vor dem OVG Bautzen, Aktenzeichen 3 C 90/21, als Prozessbevollmächtigter des Freistaates Sachsens tätig war, ist ebenfalls nicht gegeben.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass [REDACTED] entgegen der in § 173 VwGO i.V.m. § 138 Abs. 1 ZPO normierten Wahrheitspflicht als Prozessbevollmächtigter in den Verwaltungsgerichtsverfahren wissentliche Falschaussagen über Tatsachen machte. Insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf den von den Anzeigenerstatter streitig gestellten Verkündungstermin. Es fehlt mithin bereits an der für den Tatbestand des § 263 StGB erforderlichen Täuschung über Tatsachen, um einen Irrtum zu erregen. Überdies ist auch ein entsprechender Täuschungsvorsatz fernliegend.

In Bezug auf den Verdacht der Strafvereitelung gem. § 258 StPO fehlt es bereits an einer rechtswidrigen Tat eines anderen i.S.d. § 258 StGB, deren Strafverfolgung [REDACTED] absichtlich oder willentlich vereiteln hätte können. Insbesondere liegt eine uneidliche Falschaussage in Bezug auf den Verkündungszeitpunkt der SächsCoronaSchVO nicht vor.

#### 5.

Im Übrigen ergibt sich aus der Strafanzeige der Anzeigenerstatter kein Anfangsverdacht wegen Strafvereitelung im Amt gem. § 258a StGB, da keiner der zehn angezeigten Personen mit der Verfolgung von Straftaten befasst war oder ist.

Der Verdacht einer Urkundenfälschung aufgrund angeblich formeller Mängel der SächsCoronaNotVO ergibt sich aus der Anzeige ebenfalls nicht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine unechte Urkunde hergestellt oder eine echte Urkunde verfälscht wurde. Eine gefertigte Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht (BeckOK StGB/Weidemann, 69. Ed. 1.5.2026, StGB § 267 Rn. 21, beck-online).

Auch bestehen nach Prüfung der Strafanzeige keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten weiterer Personen.

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Görlitz eingelegt werden.

Die beigelegte Beschwerdebelehrung bezieht sich nicht auf die Einstellung des Verfahrens we-

gen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt gem. § 258a StGB.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Absehter:

Staatsanwaltschaft Görlitz  
Zweigstelle Bautzen  
Lessingstraße 7  
02625 Bautzen

Aktenzeichen

680 Jo M483/26

Hinweise:

Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

27/06/2010

## Förmliche Zustellung

Weiteresenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirk des Amtsgerichts  
1.6 ☐ Bezirk des Landgerichts  
1.7 ☒ Inlandes

Bei der Zustellung zu beachtende Vorkasse

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen  
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- 1.10 ☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und  
ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte  
gemäß Nachsendeauftrag

- 1.11 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen  
1.12 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen